

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BLUDENZ

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 29.12.2025

20. Verordnung: Parkabgabeverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE ABGABEPFLICHT FÜR DAS ABSTELLEN VON MEHRSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGEN AUF STRAßEN MIT ÖFFENTLICHEM VERKEHR

Auf Grund von §§ 1, 2, 4 und 5 Vorarlberger Parkabgabegesetz, LGBL. Nr. 2/1987, idgF. wird gemäß Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 18.12.2025 verordnet:

§ 1 Abgabepflicht

(1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den im Übersichtsplan „Tarifzonen Parken“ der Stadt Bludenz vom 04.12.2025 dargestellten, als Zone 1 und 2 bezeichneten Gebieten für folgende öffentliche Verkehrsflächen zu den angegebenen Zeiten eine Parkabgabe gemäß § 2 dieser Verordnung zu entrichten.

(2) Innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten im Tarifzonenplan der Stadt Bludenz markierten Verkehrsflächen können einzelne Parkflächen zum Zwecke des Ladens von mehrspurigen Elektrofahrzeugen errichtet werden. Die Parkflächen sind mit einem Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Z 13b StVO (Halten und Parken verboten) und einem Zusatz „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladens“ zu kennzeichnen.

(3) Auf den in § 2 Abs. 1 angeführten Parkplätzen ist für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge für die Dauer von maximal 15 Minuten keine Abgabe zu entrichten, wenn der Abgabepflichtige beim Parkscheinautomaten eine Kurzparkschein löst und gemäß § 3 Abs. 5 anbringt oder die Einhaltung der Kurzparkzeit mittels Handyparken dokumentiert wird.

(4) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

(5) An den letzten vier Freitagen vor dem 24. Dezember ab 12:00 Uhr und den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember entfällt die Pflicht zur Entrichtung einer Parkabgabe. Fällt der 24. Dezember auf einen Samstag, so entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Parkabgabe für die drei Samstage vor und den Samstag am 24. Dezember.

§ 2 Einteilung der Zonen Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

(1) Die Abgabe (Parkabgabe) beträgt für 60 Minuten 1,70 Euro für die in den Parkzonen 1 (Planlasierung rot) und 2 (Planlasierung gelb) ausgewiesenen Straßen mit öffentlichem Verkehr.

(2) Die definierten Zonen werden an allen Straßen jeweils an der Zonengrenze durch ein Hinweiszeichen „Parkzone Anfang“ bzw. „Parkzone Ende“ kundgemacht.

(3) Die Parkabgabe ist in Zone 1 von Montag-Samstag in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr sowie von Montag-Freitag in der Zeit von 13:30-18:00 Uhr zu entrichten. An gesetzlichen Feiertagen entfällt die

Entrichtung einer Parkabgabe in der Zone 1. Die Parkabgabe in Zone 2 ist von Montag-Sonntag, auch an gesetzlichen Feiertagen, von 08:00 bis 12:00 und 13:30 bis 18:00 Uhr zu entrichten.

(4) Die Parkabgabe ist für nachstehende kleinere Zeiteinheiten in entsprechenden Teilbeträgen von 1,70 Euro wie folgt zu entrichten:

Tarifzone	Parkabgabe in EUR	Parkabgabe in Minuten
1 und 2	0,4	14
	0,5	18
	0,6	21
	0,7	25
	0,8	28
	0,9	32
	1,0	35
	1,1	39
	1,2	42
	1,3	46
	1,4	49
	1,5	53
	1,6	56
	1,7	60

Abweichend dazu erfolgt beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Entrichtung und Abrechnung minutengenau, wobei jede angefangene Minute der tatsächlichen Parkdauer zugerechnet wird.

(5) Die Mindestabgabe für die Parkzonen 1 und 2 beträgt 0,40 Euro.

(6) Die Abgabe ist, wenn nicht ein Kurzparkschein iSd § 1 Abs. 3 gelöst wird, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.

(7) Parkscheine gelten jeweils nur in der Zone, in welcher sie gelöst wurden.

§ 3

Hilfsmittel zur Überwachung

(1) Die Entrichtung der Abgabe hat durch Einwurf oder die Eingabe des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages bzw. der von der Stadtmarketing GmbH ausgegebenen Parkmünzen in einen hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Straßen mit öffentlichem Verkehr aufgestellten Parkschein-Automaten zu erfolgen.

(2) Der für den Geld- bzw. Parkmünzeneinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, zu enthalten.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Parkabgabe des über die Internetplattform www.v-parking.at zertifizierten Betreibers entrichtet werden.

(4) Bei Entrichtung der Parkabgabe über einen gem. Abs. 3 zertifizierten Betreiber ist § 2 Abs. 4 dahingehend anzuwenden, dass die Parkabgabe nicht nur in 10-Cent-Schritten, sondern minutengenau entrichtet werden kann. § 2 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. § 1 Abs. 3 wird durch den zertifizierten Betreiber automatisch realisiert, ein Kurzparkschein muss nicht vom Abgabepflichtigen gelöst werden.

(5) Der Parkschein gemäß Abs. 2 sowie ein gemäß § 1 Abs. 3 gelöster Kurzparkschein ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 4

Abgabe- und Auskunftspflicht

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 5

Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- (1) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- (2) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
- (3) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- (4) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- (5) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind.

§ 6

Strafbestimmung

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt,
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt oder
- c) Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt,

begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Verwaltungsübertretung.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.Februar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Parkabgabeverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

S i m o n T s c h a n n

